

Handwritten signature: Klappe/DW



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. 0222/711 72
DVR: 0649856

Handwritten: 398/ME

GZ 31.901/9-VI/B/12/99

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiterin:
Frau Dr. Mahmood

Klappe/DW:
4741

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind

Das Bundeskanzleramt übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetische Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, samt Vorblatt und Erläuterungen zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parlamentsklubs (allgemeines Begutachtungsverfahren; Ende der Begutachtungsfrist: 31. August 1999)

28. Juni 1999
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
BOBEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature: J. L. ...

VORBLATT

Problem und Ziel:

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe i der Richtlinie 76/768/EWG (idF der Richtlinie 93/35/EWG) "zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel" verbieten die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, wenn sie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 1. Jänner 1998 zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind.

Mit der Richtlinie 97/18/EG wurde dieser Termin auf den 30. Juni 2000 verschoben, da nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt worden sind (RL 93/35/EG).

Das vorgesehene Bundesgesetz soll der Umsetzung dieser Richtlinie dienen.

Alternative:

Keine, da die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage nicht EU-konform wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich entstehen für den Bund keine zusätzlichen Kosten. Für die mit der Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen für kosmetische Mittel betrauten Organe der Länder und Gemeinden ist der durch das vorgesehene Bundesgesetz verursachte Aufwand ein zusätzlicher, der einen - zusätzlichen - Personalkostenaufwand von jährlich ca. 14.000 S ergibt.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten.

EU-Konformität:

Gegeben.

BUNDESKANZLERAMT

GZ 31.901/9-VI/B/12/99

Entwurf

Bundesgesetz
über das Verbot des Inverkehrbringens
von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch
überprüft worden sind

Der Nationalrat hat beschlossen:

Verbot des Inverkehrbringens

§ 1. (1) Es ist verboten, kosmetische Mittel (§ 5 des Lebensmittelgesetzes 1975) in Verkehr zu bringen, wenn das kosmetische Mittel oder einer seiner Bestandteile oder eine Kombination seiner Bestandteile durch dessen Hersteller oder über dessen Veranlassung oder durch dessen Ersteinführer in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder über dessen Veranlassung zur Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des kosmetischen Mittels nach dem 29. Juni 2000 durch Tierversuche überprüft worden ist.

(2) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung das Verbot gemäß Abs. 1 durch andere, dem selben Zweck dienende Gebote und Verbote zu ändern oder zu ergänzen, soweit das zur Umsetzung künftiger Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 2. Bei allen personenbezogenen Formulierungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

-2-

Strafbestimmungen

§ 3. Wer ein kosmetisches Mittel entgegen dem Verbot des § 1 in Verkehr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 5. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 76/768/EWG Abl. L 262 vom 27.9.1976 in der Fassung der Richtlinien 93/35/EWG Abl. L 151 vom 23.6.1993 und 97/18/EG Abl. L 114 vom 1.5.1997 in österreichisches Recht umgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlage, auf die sich das vorgesehene Bundesgesetz stützt, ist Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Das vorgesehene Bundesgesetz soll - in Abstimmung mit der Novellierung des Tierversuchsgesetzes - das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Österreich ist weitgehend ein Kosmetika-Importland. Daten über die Bewertung der Sicherheit von Kosmetika sind gemäß der Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel, BGBl.Nr. 168/1996, zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde (Landeshauptmann gemäß § 35 LMG 1975) bereitzuhalten; aus diesen Daten wird zu erschließen sein, ob und wenn ja wann diese Daten durch Tierversuche gewonnen worden sind.

Die Kosten sind zur Umsetzung der Richtlinie 76/768/EWG (idF der Richtlinie 93/35/EWG) notwendig. Der Nutzen besteht in förmlicher Sicht in der Herstellung der EU-Konformität auf diesem Gebiet und in materieller Sicht in der Zurückdrängung von Tierversuchen (Tierschutz).

Für den Bund sind - wenn überhaupt - nur Kosten aus dem Schriftverkehr mit anderen EWR-Mitgliedstaaten in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 der zitierten Verordnung zu erwarten. Einnahmen oder Erlöse für den Bund sind nicht zu erwarten.

Für die anderen Gebietskörperschaften (Organe der Länder gemäß § 35 Abs.1 LMG 1975 und der Gemeinden in Fällen des § 35 Abs. 3 LMG 1975) ist festzuhalten, daß diese bereits jetzt mit der Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen für kosmetische Mittel betraut sind. Zu dieser Aufgabe gehört auch

-2-

die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel, BGBl.Nr. 168/1996 (u.a. Vorliegen des Sicherheitsdossiers). Der durch dieses Bundesgesetz verursachte zusätzliche Aufwand besteht darin festzustellen, ob und wenn ja wann die im Dossier enthaltenen Sicherheitsdaten durch Tierversuche gewonnen worden sind. Der Zeitaufwand für dieses - zusätzliche - Element der Kontrolle sollte im Durchschnitt eine viertel Stunde nicht übersteigen. Geht man von jährlich 400 Dossierkontrollen bei ImporteurInnen und HerstellerInnen aus, so ergibt das einen Zeitaufwand von 100 Arbeitsstunden im Jahr bzw. einen Personalkostenaufwand von jährlich ca. 14.000 S.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten.

Besonderer Teil

zu § 1:

Diese Bestimmung regelt das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die nach dem 29. Juni 2000 im Tierversuch überprüft worden sind.

zu § 3:

Diese Strafbestimmung orientiert sich an § 74 LMG 1975 (Verwaltungsstrafen).